

 <p>Landkreis Esslingen</p>	<p>Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Pulverwiesen 11 73728 Esslingen am Neckar Telefon: 0711/ 3902-1500 Fax.: 0711/ 3902-1069 Mail: veterinaeramt@landkreis-esslingen.de</p>	<p>Landratsamt Esslingen</p>
--	--	----------------------------------

Hinweise zur Probenentnahme durch Jäger für die Untersuchung auf Trichinen

Mit der „Ersten Verordnung zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts vom 11.05.2010“ wurden u. a. auch die für Wild geltenden Lebensmittelhygienevorschriften insbesondere hinsichtlich der Untersuchung auf Trichinen und die Probenentnahme durch Jäger geändert.

Die Neuregelungen werden von den Behörden ab dem 21.11.2010 angewendet.

I. Begriffsbestimmungen

Unfallwild, Fallwild

Wild, das nicht durch Erlegen nach jagdrechtlichen Vorschriften getötet wurde.
Es darf nicht als Lebensmittel in Verkehr gebracht werden.

Töten nach jagdrechtlichen Vorschriften: Töten mit Schusswaffen oder kalten Waffen.

Trichinenuntersuchungspflicht bei Wild

Auf Trichinen untersucht werden müssen Schwarzwild, Dachse, Sumpfbiber und andere für Trichinen empfängliche Tiere, unabhängig davon, ob es sich um freilebendes Wild oder Gehegewild (Farmwild) handelt und ob das Wild für eigenen häuslichen Bedarf verwendet wird oder an Andere (Dritte) vermarktet wird.

Trichinenproben im Falle einer Übertragung

Trichinenproben von Schwarzwild (Wildschweinen) und Dachsen.

amtlicher Tierarzt

Tierarzt ansässig im Landkreis Esslingen, der für das Landratsamt Esslingen behördliche Aufgaben im Rahmen der rechtlich vorgeschriebenen Schlachtier- und Fleischuntersuchung wahrnimmt.

Es sind dies bestimmte in der Praxis tätigen Tierärzte sowie Tierärzte, die in Schlachtbetrieben tätig sind, und Tierärzte, die Angehörige des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes Esslingen sind.

Übertragung

Übertragung der amtlichen Aufgabe der Trichinenprobenentnahme als Teil der rechtlich vorgeschriebenen Fleischuntersuchung auf einen Jäger.

Der Jäger im Besitz einer Übertragung nimmt folglich genauso behördliche Aufgaben wahr wie ein amtlicher Tierarzt.

Trichinenuntersuchungsstellen

Nach bestimmten Verfahren akkreditierte Labore für die Trichinenuntersuchung (s. Nr. III).

Probenentnahmestellen

Adressen im Landkreis Esslingen, an denen der amtliche Tierarzt Trichinenproben vom Wild entnimmt (s. Nr. III).

II. Übertragung

Grundsätzliches

Von der Behörde *kann* auf Antrag des Jägers *nach Prüfung der einzureichenden Unterlagen und sonstigen Sachverhalte* (z.B. Zuverlässigkeitsprüfung) die Übertragung erfolgen. Ein Anspruch des Jägers besteht nicht.

Voraussetzungen für eine Übertragung sind Folgende:

- Der Jäger befindet sich in Besitz eines gültigen Jagdscheins.
- Der Jäger hat erfolgreich eine Schulung besucht, die ihn auf seine Tätigkeit der Trichinenprobenentnahme ausreichend vorbereitet hat.

Dem *Antrag* sind deshalb immer Kopien des gültigen Jagdscheins sowie die Kopie der Schulungsbescheinigung beizulegen.

Die *Übertragung* gilt *nur* für die Probenentnahme von *Wildschweinen* und *Dachsen*.

Anderes jagdbares Wild, das der Trichinenuntersuchungspflicht unterliegt, ist nach festen Zeiten amtlichen Tierärzten an den Probenentnahmestellen des Landkreises Esslingen zur Probenentnahme vorzuführen.

Gegenüberstellung Übertragung „alt“ und Übertragung „neu“

„alt“	„neu“
Proben dürfen nur von dem selbst erlegten Wild entnommen werden	Proben dürfen zusätzlich auch von Wild entnommen werden, das von anderen Jägern erlegt wurde, sofern der Probennehmer Verantwortung oder Mitverantwortung für den Verbleib des erlegten Wildes trägt (Wildaneignungsberechtigte wie Jagdpächter, Eigenjagdbesitzer, Forstverwaltung oder von diesen beauftragte Personen oder weitere an der Vermarktung beteiligte Personen wie Jagdaufseher, Begehungsscheininhaber, Mitarbeiter der Forstverwaltung oder Mitarbeiter der Eigenjagdbesitzer). Probenentnahme im Sinne einer Dienstleistung ist somit nicht erlaubt (Tätigkeit als reiner „Probennehmer“). Vorteile zu sehen sind z.B. bei: - Drückjagden, wobei bei revierübergreifenden Drückjagden oben Genanntes zu beachten ist - bei Revierpachtgemeinschaften (z.B. mehrere Pächter für ein Revier mit einem oder mehreren Begehungsscheininhabern)
Übertragung und damit die Probenentnahme ist auf das Jagdrevier beschränkt, in dem die Jagd ausgeübt wird.	Die Übertragung ist nicht mehr an das Jagdrevier, sondern an die Person gebunden. Selbstverständlich bleibt die Beauftragung der Trichinenprobenentnahme durch den Jäger als Teil der amtlichen Aufgabe der Fleischuntersuchung beim Wild, auf den Landkreis oder Stadtkreis beschränkt, der die Übertragung ausstellt.
Antrag auf Übertragung ist beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises oder der Stadt zu stellen, in dessen Zuständigkeitsbereich sich das Revier befindet.	Antrag auf Übertragung ist beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises oder der Stadt zu stellen, in dessen Zuständigkeitsbereich sich das Wild nach der Probenentnahme bis zum Abschluss der Trichinenuntersuchung befindet (direkter Zugriff der zuständigen Behörde bei positivem oder fraglichem Trichinenbefund). Dies kann folgendes Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt sein: - das des Wohnorts , und/oder - das des Revierorts , und/oder - das des Standorts der Wildkammer . Möglicherweise benötigt ein Jäger eine Übertragung von mehreren Landkreisen (Beispiele s. unten).

Beispiele zur Entscheidung, in welchem Land- oder Stadtkreis der Antrag gestellt werden muss:

1. Das Schwarzwild wird in einem Revier auf Gemarkung Landkreis Esslingen erlegt, die Aufbewahrung des Wildes bis zum Ergebnis der Trichinenuntersuchung erfolgt am Wohnort des Jägers, der sich im Landkreis Esslingen befindet:
→ Antrag auf Übertragung ist beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Esslingen zu stellen
2. Das Schwarzwild wird von einem Jäger mit Wohnort im Landkreis Esslingen in einem Revier auf Gemarkung Landkreis Reutlingen erlegt, für das der Jäger einen Begehungsschein hat. Die Aufbewahrung des Wildes bis zum Ergebnis der Trichinenuntersuchung erfolgt in einer Wildkammer mit Standort Landkreis Reutlingen oder beim Wohnort des Jagdpächters, der sich im Landkreis Reutlingen befindet:
→ Antrag auf Übertragung ist beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Reutlingen zu stellen
3. Das Schwarzwild wird von einem Jäger mit Wohnort im Landkreis Esslingen in einem gepachteten Revier auf Gemarkung Landkreis Reutlingen erlegt. Die Aufbewahrung des Wildes bis zum Ergebnis der Trichinenuntersuchung erfolgt manchmal am Wohnort des Jägers, manchmal in einer Wildkammer mit Standort Landkreis Reutlingen:
→ Antrag auf Übertragung ist beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Reutlingen **und** Esslingen zu stellen
4. Das Schwarzwild wird von einem Jäger mit Wohnort im Landkreis Esslingen entweder in einem gepachteten Revier auf Gemarkung Landkreis Reutlingen oder in einem Revier auf Gemarkung Landkreis Böblingen erlegt, für das der Jäger noch zusätzlich einen Begehungsschein hat. Die Aufbewahrung des Wildes bis zum Ergebnis der Trichinenuntersuchung erfolgt manchmal am Wohnort des Jägers, manchmal in Wildkammern mit Standort Landkreis Reutlingen oder Böblingen:
→ Antrag auf Übertragung ist beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Reutlingen **und** Esslingen **und** Böblingen zu stellen

Verfahren

Probenmenge

Bei Wildschweinen **und** Dachsen **ist** je eine Probe **aus der** Zwerchfellmuskulatur, **vorzugsweise dem Zwerchfellpfeiler**, und **der Unterarmmuskulatur** (Vorderlauf) **von jeweils** mindestens 10 g **zu entnehmen**. Sollte der Zwerchfellpfeiler für die Probenentnahme nicht zur Verfügung stehen, so ist als Ersatzprobenmaterial andere Muskulatur des Zwerchfells, des Unterarms oder der Zunge (Unterzungmuskulatur) zu entnehmen.

Kennzeichnung des Tierkörpers

Wie bisher sind grundsätzlich bei jedem Stück Schwarzwild (bzw. Dachs), *bei denen Jäger selbst Proben entnommen haben*, eine Wildmarke (s.u.) am Bauch oder am Brustkorb anzubringen und ein Wildursprungsschein (s.u.) auszufüllen. Dies gilt also auch für Wild, das im eigenen Haushalt verwendet werden soll.

Kennzeichnung des Trichinenprobengefäßes

Die Verpackung der Trichinenproben hat je Stück Schwarzwild/Dachs getrennt zu erfolgen.

Die Proben müssen jederzeit sowohl dem Tierkörper als auch dem Wildursprungsschein (Untersuchungsschein) zuordenbar sein. Deshalb sind die Probengefäße mit der Nummer der jeweiligen Wildmarke zu kennzeichnen.

Wildmarken

Die Wildmarken sind mit der Länderkennzeichnung Baden-Württemberg (BW) und einer fortlaufenden 6-stelligen Nummerierung versehen. Die Wildursprungsmarken können, wie bisher auch, nach telefonischer Rücksprache beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Esslingen gegen Unterschrift (Empfangsbestätigung) abgeholt werden. Zu dem Abholtermin sind die Aufzeichnungen über den Verbleib der bisher verwendeten Wildmarken (s. unten – Aufzeichnungen über den Verbleib der Wildmarken) mitzubringen und vorzulegen.

Die Wildmarken sind ausschließlich für die Kennzeichnung von untersuchungspflichtigem Wild bei Probenahme in dem Kreis- oder Stadtgebiet zu verwenden, für das eine Übertragung vorliegt.

Die alten Wildmarken können bis zum 20. November 2011 weiter verwendet werden.

Wildursprungsscheine

Je Stück Schwarzwild (bzw. Dachs), *bei dem selbst eine Probe entnommen wird*, muss ein Wildursprungsschein ausgefüllt werden. Oben ist die Nummer der Wildmarke einzutragen, die am Wildkörper angebracht wird. Außerdem ist der helle Abschnitt des Scheins vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Um bei positivem oder fraglichem Trichinenbefund eine jederzeitige Erreichbarkeit zu gewährleisten, sind insbesondere alle Telefonnummern anzugeben.

Der Wildursprungsschein (Beispiel s. Anlage 1) wurde abgeändert.

Die Wildursprungsscheine werden zusammen mit den Wildmarken (s.o.) vom Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Esslingen ausgegeben.

Die alten Wildursprungsscheine können ebenfalls bis zum 20. November 2011 weiter verwendet werden.

Abgabe von Proben und Verbleib Original und Durchschriften Wildursprungsschein

Die Abgabe von Proben kann an den Trichinenuntersuchungsstellen des Landkreises Esslingen (s.u.) oder direkt beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Esslingen zu bestimmten Zeiten (s.u.) erfolgen.

Der Wildursprungsschein ist mit allen Durchschriften zusammen mit der Probe abzugeben.

Das *Original* des Wildursprungsscheins verbleibt beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Esslingen. Der Jäger erhält die beiden Durchschriften.

Wenn ein **Stück Wild als Ganzes** (mit oder ohne Schwarte) **nach Abschluss der Trichinenuntersuchung an Dritte abgegeben wird**, wird **dem Wildkörper** die *erste Durchschrift* als Nachweis für die Trichinenuntersuchung **beigefügt**. Dies ist nicht erforderlich, wenn Wild in Teilstücken an Dritte abgegeben wird!

Die *zweite Durchschrift* des Wildursprungsscheins verbleibt bei dem beauftragten Jäger und muss mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden.

Zeitpunkt der Verfügbarkeit über das Wild

Die Angabe, ab wann über das Wild verfügt werden darf, sofern ein negatives Untersuchungsergebnis vorliegt, erfolgt durch die Trichinenuntersuchungsstellen des Landkreises Esslingen zum Zeitpunkt der Abgabe.

Bei negativen Ergebnissen erfolgt keine weitere Befundmitteilung.

Bei positiven oder fraglichen Ergebnissen erfolgt ein sofortiger Anruf des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes verbunden mit der sofortigen Beschlagnahme des betroffenen Tierkörpers und der Tierkörperteile. In diesem Falle wird der Befund gesondert auf dem Wildursprungsschein vermerkt und dieser per Fax, per Mail oder in Kopie (Aushändigung vor Ort) übermittelt.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Anlieferung einer zu geringen Menge Untersuchungsmaterial, nicht korrekt gekennzeichneten Probengefäßen oder unzureichend ausgestellten Wildursprungsscheinen, werden die Proben nicht angenommen und zurückgewiesen. Im Falle einer Zurückweisung ist dem jeweiligen amtlichen Tierarzt der gesamte Wildtierkörper nebst Geräusch (kleines Jägerrecht) oder ggf. die nach Schuss noch vorhandenen Teile des Geräuschs vorzuführen.

Dokumentation zum Verbleib der Wildmarken

Jeder beauftragte Jäger muss über die von ihm verwendeten Wildmarken leicht nachvollziehbare Aufzeichnungen führen, die mindestens folgende Angaben enthalten: Datum des Empfangs der Wildmarken, jeweiliges Datum des Einzugs von Wildmarken in erlegte Stücke, Abgabedatum und Empfänger des Stücks. Sie können auch mit anderen systematischen Aufzeichnungen (Jagdstrecke, Rückverfolgbarkeit) kombiniert werden. Die Aufzeichnungen sind mindestens 2 Jahre lang aufzubewahren. Sie sind auf Verlangen dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Esslingen vorzulegen, das die Wildmarken ausgegeben hat.

Abgabe und Zubereitung sowie Ver- und Bearbeitung von Wild vor Vorliegen des Untersuchungsergebnisses

Abgabe

Eine Abgabe von trichinenuntersuchungspflichtigem Wild (Tierkörper und Tierkörperteile wie das Geräusch) **vor Vorliegen des Untersuchungsergebnisses** auf Trichinen an Dritte ist grundsätzlich **nur in folgenden Fällen gestattet:**

- Wild wird an einen **zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb** abgegeben. Die Probenentnahme erfolgt durch amtliche Tierärzte in dem Wildbearbeitungsbetrieb.
- Wild wird an einen **anderen Jäger** abgegeben. Die Verpflichtung der Anmeldung zur Trichinenuntersuchung geht an den Jäger über, der das Wild übernimmt. Er muss das Wild am Erlegeort oder seinem Wohnort dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zur Trichinenuntersuchung vorstellen.
- Wild wird an einen **örtlichen Einzelhandelsbetrieb** (z.B. Lebensmittelgeschäft, Gaststätte, Kantine) im Rahmen der Vermarktung kleiner Mengen Primärerzeugnisse abgegeben. Die Verpflichtung der Anmeldung zur Trichinenuntersuchung geht an den nunmehr verantwortliche Lebensmittelunternehmer über. Er muss das Wild bei dem für seinen Wohnort zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zur Trichinenuntersuchung anmelden.

Eine Abgabe von trichinenuntersuchungspflichtigem Wild (Tierkörper und Tierkörperteile wie das Geräusch) **an Endverbraucher** im Rahmen der Vermarktung kleiner Mengen Primärerzeugnisse ist **vor Vorliegen** des Untersuchungsergebnisses **nicht erlaubt** und zwar unabhängig davon, ob die Trichinenproben vom Jäger selbst oder vom amtlichen Tierarzt entnommen wurden.

Grundsätzlich ist eine Abgabe von Schwarzwild und von Dachsen (Tierkörper und Tierkörperteile wie das Geräusch), von denen der Jäger selbst Proben entnommen hat, vor Vorliegen des Untersuchungsergebnisses nicht erlaubt!

Ein Verstoß gegen diese Vorschrift ist strafbewehrt!

Das bedeutet in der Praxis: Bei z.B. einer Drückjagd, bei der der Begehungsscheininhaber des Reviers, der eine Übertragung hat, die Proben zentral von allen erlegten Stücken Schwarzwild entnimmt, kann der verfügungsberechtigte Jagdpächter nach der Probenentnahme nicht vor Vorliegen des Untersuchungsergebnisses direkt nach der Jagd das Stück dem eigentlichen Erleger überlassen. Ebenso wenig dürfen Tierkörperteile wie z.B. das Geräusch (kleines Jäger) vor Vorliegen des Untersuchungsergebnisses an Dritte wie z.B. Treiber oder Hundeführer abgegeben werden.

Verwendung, Zubereitung und Ver- oder Bearbeitung von Wild

Grundsätzlich sind eine Verwendung jeglicher Art sowie die Zubereitung, Verarbeitung oder Bearbeitung von Wild vor Vorliegen des Untersuchungsergebnisses verboten, und zwar unabhängig davon, ob das Wild im eigenen Haushalt verwendet wird oder an Dritte abgegeben werden soll.

Ein Verstoß gegen diese Vorschrift ist strafbewehrt!

Das bedeutet, dass ggf. nach dem Abschwarten kein weiteres Zerwirken des Wildes vor Vorliegen des Untersuchungsergebnisses oder gar das Zubereiten des Wildes zu Speisen oder die Verarbeitung z.B. zu Fleischerzeugnissen erlaubt ist.

Das Zerwirken und Einfrieren bis zum Vorliegen des Ergebnisses wird nicht mehr geduldet!

III. Probenentnahme- und Probenannahmestellen sowie Trichinenuntersuchungsstellen und Untersuchungstage

Probenentnahme- und Probenabgabestellen

Probenentnahmestellen für trichinenuntersuchungspflichtiges Wild, bei dem der Jäger nicht selbst Proben entnimmt sondern der amtliche Tierarzt, sowie Probenabgabestellen ab **01.12.2010** im Landkreis Esslingen:

Name und Adresse	Zeiten
<u>Trichinenuntersuchungsstelle Owen</u> In der Braike 20 73277 Owen Probenentnahme und Probenabgabe	montags: 09:30 – 10:00 Uhr mittwochs: 08:30 – 09:00 Uhr freitags: 08:30 – 09:00 Uhr außer wenn Feiertage auf einen Montag, Mittwoch oder Freitag fallen, dann gelten die Zeiten in der Regel für den Dienstag danach oder den Donnerstag davor
<u>Trichinenuntersuchungsstelle Grenzkontrollstelle Stuttgart Flughafen</u> Luftfrachtzentrum 605/6 70629 Stuttgart Probenentnahme und Probenabgabe	montags: 08:00 – 08:30 Uhr außer wenn Feiertage auf einen Montag fallen, dann gelten die Zeiten in der Regel für den Dienstag danach
<u>Veterinär- und Lebensmittelüberwachungssamt Esslingen</u> Pulverwiesen 11 73728 Esslingen am Neckar Tel.: 0711/3902-1500 Probenentnahme und Probenabgabe	Probenentnahme nach telefonischer Vereinbarung während nachfolgend genannten Zeiten; Probenabgabe immer während der unten angegebenen Zeiten Mo.- Fr.: 09:00 – 12:00 Uhr Mo.- Mi.: 13:30 – 16:00 Uhr Do: 13:30 – 18:00 Uhr
<u>Tierarztpraxis Braun</u> Haldenstraße 79 72631 Aichtal-Aich Nur Probenentnahme ! Keine Abgabe !	montags: 08:15 – 08:45 Uhr freitags: 07:45 – 08:15 Uhr
<u>Tierarztpraxis Flemisch</u> Karlstr. 20 73770 Denkendorf Nur Probenentnahme ! Keine Abgabe !	montags: 09:00 – 09:30 Uhr
<u>Tierarztpraxis Hahn</u> Fischerstr. 5 73262 Reichenbach Nur Probenentnahme ! Keine Abgabe !	Wie bisher nach telefonischer Vereinbarung

Außerhalb der angegeben Zeiten werden keine Proben entnommen oder können keine Proben abgegeben werden.

Trichinenuntersuchungsstellen und Zeitpunkt der Verfügbarkeit bei negativem Untersuchungsergebnis

An folgenden Orten und Zeiten werden ab **01.12.2010** Trichinenuntersuchungen vorgenommen:

Name und Adresse	Untersuchungstage und Zeitpunkt Verfügbarkeit über das Wild
<u>Trichinenuntersuchungsstelle Owen</u> In der Braike 20 73277 Owen	Montag: 13:30 Uhr Mittwoch: 16:00 Uhr Freitag: 12:00 Uhr außer wenn Feiertage auf einen Montag, Mittwoch oder Freitag fallen, dann gelten die Zeiten in der Regel für den Dienstag danach oder den Donnerstag davor
<u>Trichinenuntersuchungsstelle Grenzkontrollstelle Stuttgart Flughafen</u> Luftfrachtzentrum 605/6 70629 Stuttgart	Montag: 13:00 Uhr außer wenn Feiertage auf einen Montag fallen, dann gelten die Zeiten in der Regel für den Dienstag danach